

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähnendorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lözen, Mohorn, Mittig-Schönau, Müntzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligkeitstädt, Spechtshausen, Tannewitz, Taubenheim, Unterdorf, Weißtrupp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Bischunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Bischunke, Wilsdruff.

70. Jahr.

Nr. 71.

Donnerstag, den 22. Juni 1911.

Neues aus aller Welt.

Die Yacht „Meteor“ mit dem Kaiser an Bord ist bei der Segelregatta des Norddeutschen Regattaverbands als erste durchs Ziel gegangen.

Das preußische Herrenhaus hat vorgestern den grundlegenden Teil des Feuerbestrafungsgesetzes in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 86 Stimmen und darauf das ganze Gesetz angenommen. In der zweiten Sitzung der Kommission des Abgeordnetenhauses über das Bildungsfortbildungsgesetz wurde der obligatorische Religionsunterricht abgelehnt.

Das Ergebnis des Kornblumentages in Groß-Berlin wird auf 240000 Mark geschätzt.

Der Streit der Maschinendreher bei den Berliner Zeitungsvorlagen von Scheff, Moissé und Uhlstein wurde vorgestern beigelegt.

Dem Bergmann Willing in Ehen (Ruhr), bekannt aus dem Weimarer Prozeß Schröder, wurde wegen unzulässig verdächtiger Strafe von drei Jahren Justizhaus eine Entschädigung von 4000 Mark zugesprochen.

In Panton bei Magdeburg wurden infolge eines durch Blitzschlag erfolgten Feuers 17 Häuser eingestürzt.

In Bethanien sind durch Urteil des Eingeborenengerichts fünf Bethanier-Hotentotten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, weil sie eine Bande zur Ermordung der Weißen gebildet hatten.

Bei den Wahlkämpfen in Drosobez sind im ganzen 18 Personen durch den Wahlkampf umgekommen.

König Georg und die Stadt London bewilligten anlässlich der Krönung 5000 Pfund Sterling für wohltätige Zwecke.

Als Folge des Seelenbeschusses liegen in den Höfen Großbritanniens über 180 Schiffe fest. — In Glasgow haben infolge des Schiffahrtsstreiks ernste Ruhestörungen stattgefunden.

Ein Bestechungsprozeß gegen 70 Angeklagte findet zur Zeit vor dem Modlauer Militärgericht statt.

In vielen Orten des Krausnicks herrscht Schneeschall.

Ministerpräsident Canalejas beabsichtigt, ein Scheidungsgesetz nach französischem Muster auszuarbeiten.

zlastel des Grundbeitrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Erbauer bezog oder bezogen hätte. Es beträgt bei der Invalidenrente

in Lohnklasse der Grundbetrag der Steigerungssatz (500 Beitragswochen) für jede weitere Beitragswoche

I	12	3
II	14	6
III	16	8
IV	18	10
V	20	12

Für die Hinterbliebenen eines Erbäkers dürfen die Renten zusammen nicht mehr als das Anderthalbfache der dem Verstorbenen zustehenden Invalidenrente betragen. Waisenrente allein nicht mehr als diese Invalidenrente. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Betrage. Auch elterlose Kinder haben jedoch nur so weit einen Anspruch, als nicht der zulässige Höchstbetrag den Kindern zusteht. Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, Waisenrente seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Verschorenen ihre väterlosen Kinder unter 15 Jahren, wobei auch uneheliche Kinder als väterlos gelten. Es gibt aber auch Witwerrente, wenn nämlich die verschorene Ehefrau eines erwerbsuntüchtigen Ehemannes stirbt, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat. Hat die Witwe durch eigene Versicherung ein Recht auf Invalidenrente erlangt, so hat sie unter Beifall der Witwerrente einen Anspruch auf Witwengeld und Waisenaussteuer. Da die Witwerrente nur bei Invalidität der Witwe gewährt wird, so wird dadurch das Interesse der weiblichen Verschorenen am Erwerb einer eigenen Invalidenrente erhalten. Als Witwengeld (der Anspruch ist innerhalb eines Jahres geltend zu machen) wird der zwölftägige Monatsbetrag der Witwerrente, als Waisenaussteuer der achtstätige Monatsbetrag der bezogenen Witwengeld gewährt. Das Witwengeld wird beim Tode des Ehemannes, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder fällig.

Von Bedeutung ist, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmten Idaten, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht ausbezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt aber nur für Rentenempfänger, wenn sie oder ihr Erbauer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Orlitz gebrach ganz oder teilweise in Sachen entlohnt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der Rentenempfänger oder bei Waisen der Vormünder mit der Sachleistung statt der baren Renten. Auch die Unterbringung von Rentenempfängern in einem Invaliden- oder Waisenhaus durch die Versicherungsanstalten kann nur auf Antrag erfolgen.

Die Anwartschaft auf Renten erlischt künftig, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Daltungsfarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als 20 Wohneinträge entrichtet sind. Sie lebt wieder auf, wenn der Verschorene zur Zeit in einer Versicherungspflichtige Beschäftigung tritt oder durch freiwillige Beitragseistung das Versicherungsverhältnis erneut. Bei freiwilliger Beitragseistung jedoch ohne weiteres nur dann, wenn das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht ist. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres müssen vorher mindestens 500 Beitragswochen geleistet sein, nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 100. Im ersten Falle muß nach dem 40. Lebensjahr noch eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurückgelegt werden.

Bezüglich des Markenlebens wird nun bestimmt, daß als Tag der Entwertung der letzte Tag des Zeitraumes, für welchen die Marke gilt, angegeben werden soll.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 21. Juni.

Kolonien und evang. Bund.

Der sächs. Landsverein des evang. Bundes, dessen Spitze bekanntlich Geh. Kirchenrat D. Meyer als Vorsitzender und Pastor Müller als Schriftführer stehen, zwei Zwicker Geistliche, sucht in seinen Kreisen das

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzähliger Lokalzelle
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftrag ab in Kontrolle gerät.

Interess für die deutschen Kolonien zu erhöhen, lädt er in seine Rednerliste eine Anzahl von Herren aufgenommen hat, die in den Kolonien tätig gewesen und daher in der Lage sind, aus eigenem Augenblick zu berichten. Alle nationalliberalen Kreise werden diese Bestrebungen billigen.

Blutige Zusammenstöße zwischen Bevölkerung und Militär.

Anlässlich der Reichsratswahl fanden in Drebobez Zusammenstöße zwischen der Bevölkerung und Militär statt, welche mit Steinen beworfen wurde. Die Infanterie gab eine Salve ab. Acht Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt.

Die konstituierende portugiesische Versammlung ist am Sonntag zusammengetreten. Anwesend waren 192 Abgeordnete, die die Abschaffung der Monarchie und der Dynastie Braganza aussprachen und die Republik proklamierten. Es ereignete sich kein Zwischenfall.

Wahlen in Serbien.

In die große Sobranie wurden gewählt 855 Vertreter der Regierungspartei, 42 Agrarier, 6 Sozialisten, 5 Liberale, 4 Radikale, 4 Stambulowisten und zwei Demokraten. Acht Wahlergebnisse sind noch nicht endgültig bekannt, wahrscheinlich sind auch hier Mitglieder der Regierungspartei gewählt worden. Unter den Gewählten befindet sich Radoslawow, unterlegen sind Malinow, Tontew und Gheradew.

Russische Gefängnisgreuel.

In Moskau bei Warschau besteht sich ein großes Gefängnis, das seit den revolutionären Unruhen für politische Gefangene verwendet wird. Das Gefängnis ist überfüllt. Berechnet für 1500 Gefangen, beherbergt es gegenwärtig 1600 bis 1800 Strafgefangene, die unter qualvollem Raum- und Luftmangel leiden. In der Verwaltung herrscht Willkür und Unterschlagung. Die zur Ernährung der Gefangenen bestimmten Summen werden vermessen verwendet, daß die Inhaftierten, die laut Reglement jeden Donnerstag und Sonntag Fleisch kost zu bekommen haben, schon seit Monaten kein Fleisch geschenkt haben. Bei der geringsten „Insurordination“ werden die Straflinge zur körperlichen Befüchtung verurteilt. Fünfundzwanzig bis siebzig Hiebe sind etwas Alltägliches.

Nach dem Reglement gehört ein Teil der jämmerlichen Löhne, die in der Buchhauarbeit verdient werden, den Straflingen selbst. Die Lasterabnehmer, die mit der Verwaltung in heimlichem Einverständnis stehen, drücken die Löhne immer mehr herunter. Versuchen nun die Gefangenen, dagegen zu opponieren, dann erhalten sie Schläge wegen „Insurordination“. Vor einigen Wochen sind ein Dutzend Straflinge aus diesem Anlaß mit fünf- und zwanzig bis siebzig Ruten bedacht worden. Der Gefangene hat sich unter diesem brutalen Regime die tiefste Verzweiflung bemächtigt. Realistisch hat sich ein einundzwanzigjähriger Strafling, Ladislav Ledenjak, erhängt, um der Prügelstrafe zu entgehen. Offenbar sind die Zustände in Moskau dem Generalgouverneur in Warschau und der Regierung in Petersburg nicht bekannt. Sonst würden derartige Ungeeglichkeit wohl nicht geduldet werden.

Seaterinodar, 16. Juni. In einem Tunnel der Novorossijsk-Bahn überfielen Straflinge, die in einem Eisenbahngüterwagen transportiert wurden, die Schutzpolizei, tödten einen und verwundeten fünf Wächter und entlohen. Von 21 Flüchtlingen wurden 16 wieder eingefangen.

Räuberunwesen in China.

Aus der chinesischen Provinz Kuangtung wird dem östlichen Lloyd (Shanghai) geschrieben: Das Räuberunwesen macht sich geradezu in beunruhigender Weise bemerkbar. Früher war man wenigstens nach Chinesisch-Neujahr und in den ersten Monaten so ziemlich sicher; das hat jetzt aufgehört, die Räuber haben keinerlei Panje in ihren Überfällen eintreten lassen. Überall klagen das Volk, und auf allen Wegen und Siegen herrscht Un Sicherheit, Raub und Plünderung. Wie grausam die Räuber sind und mit welcher Dreistigkeit sie auftreten, zeigt folgendes Beispiel: Bei der großen Stadt Fat sham, hinter

Die Bestimmungen über die Berechnung der Invalidenrente bleiben unverändert, jedoch wird in Zukunft jedem Rentner, der Kinder hat, die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel, bis zu dem höchstens anberhalbischen Betrage erhöht. Die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung werden folgendermaßen geregelt: Der Reichszuschuß beträgt jährlich 50 Mark, wie für jede Invaliden- und Altersrente, so auch für jede Witwen- und Witwerrente, einmalig 50 Mark für jedes Witwengeld und 16% Mark für jede Waisenaussteuer. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigtel, für jede weitere Waise ein Vier-